



Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und  
Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von  
Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerksprüfung

**Empfehlung  
zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und  
Vergabe von Leistungen  
der Bauwerksprüfung nach DIN 1076**

**Teil I  
Hinweise zur Vergabe von Bauwerksprüfungen**

**Stand: 30.12.2016**

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Empfehlungen für öffentliche Baulastträger</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Grundlagen und Besonderheiten bei der Vergabe der Bauwerksprüfung</b> .....	<b>4</b>
3.1	Werkvertragliche Grundlagen .....	4
3.2	Grundlagen für die Vergabe .....	5
3.3	Anforderungen an den externen Bauwerksprüfer .....	5
<b>4</b>	<b>Aufgaben der Vergabestelle und des Auftraggebers</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Ermittlung des Zeitaufwandes für Grundleistungen</b> .....	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Kostenermittlung und Vergütung</b> .....	<b>7</b>
7.1	Grundlagen .....	7
7.2	Gesamtzeitaufwand der Bauwerksprüfung .....	8
7.3	Stundensätze .....	8
7.4	Prüfungen außerhalb der Regelarbeitszeit .....	9
7.5	Vergütung und Abrechnung .....	9
7.6	Weitere Leistungen .....	10
<b>8</b>	<b>Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Bauwerksprüfung</b> .....	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Vordrucke und Vertragsbedingungen</b> .....	<b>11</b>
<b>10</b>	<b>Erfahrungen und Anregungen</b> .....	<b>11</b>

## 1 Rechtliche Grundlagen

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht jedes Baulastträgers (auch privater Eigentümer von Ingenieurbauwerken) leitet sich aus den §§ ff. BGB ab. Eine Konkretisierung für die Bundesfernstraßen erfolgt im § 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) („Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen...“) und für die übrigen Straßen in den Straßengesetzen der Länder. Vergleichbare Regelungen für andere Baulastträger, z. B. im Bereich Wasserstraße, finden sich in den jeweiligen Spezialgesetzen.

Demnach obliegen die mit dem Bau, der Erhaltung und der Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Straßen zusammenhängenden Pflichten den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften und Behörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Die Straßenbauverwaltung trägt die Verantwortung dafür, dass die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik, eingehalten werden.

Grundlage für die Gewährleistung der bautechnischen Sicherheit der Ingenieurbauwerke ist die regelmäßige Durchführung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076. Sie gehört zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist somit für alle öffentlichen Baulastträger verpflichtend. Die DIN 1076 beinhaltet die Regelungen für die Häufigkeit der Prüfungen und deren Umfang. Die regelmäßige Bauwerksprüfung dient der Erkennung sich ankündigender Schäden an Bauteilen und Traggliedern bzw. deren Versagen. Durch das rechtzeitige Erkennen und Beheben von Schäden lassen sich die Erhaltungskosten optimieren, weshalb sich für öffentliche Baulastträger auch aus dem Sparsamkeitsgebot die Pflicht zur regelmäßigen und fachgerechten Bauwerksprüfung ergibt.

Auch wenn die Bauwerksprüfung an Dritte übertragen wird (Abschluss eines Werkvertrages), verbleibt die Verantwortung für die bautechnische Sicherheit der Bauwerke beim Baulastträger. Externe Bauwerksprüfer unterstützen den Baulastträger bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgabe „Bauwerksprüfung“. Der Baulastträger haftet dennoch für das Verschulden des beauftragten Bauwerksprüfers nach zivilrechtlichen Vorschriften (BGB § 278, § 839).

Deshalb obliegt dem Baulastträger eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Kontrolle des externen Bauwerksprüfers. Im Innenverhältnis haftet das beauftragte Ingenieurbüro gemäß den Bestimmungen des BGB.

## 2 Empfehlungen für öffentliche Baulastträger

Für den Geltungsbereich der Bundesfernstraßen hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, ergänzend zu den in Kap. 1 erläuterten rechtlichen Grundlagen, zusätzliche Regelungen und Richtlinien (vgl. Teil V) verbindlich eingeführt, denen die Straßenbauverwaltungen der Länder – teilweise mit Anpassungen – folgen.

Auch zahlreiche Kreise und Kommunen führen diese Vorschriften ein oder wenden sie zumindest an.

Von besonderer Bedeutung für die Bauwerksprüfung ist die „Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF)“. Der VFIB empfiehlt ausdrücklich auch kommunalen Baulastträgern, Bauwerksprüfungen auf der Grundlage der RI-EBW-PRÜF durchführen zu lassen.

Die Anwendung der vorgenannten Richtlinie und der „Anweisung Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten (ASB-ING)“ in Verbindung mit dem darauf aufbauenden Programmsystem „SIB-Bauwerke“ soll einen einheitlichen Standard der Bauwerksprüfung in Deutschland gewährleisten. Vorteile der RI-EBW-PRÜF und von „SIB-Bauwerke“ sind die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit Aussagen zur Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit sowie die nachvollziehbare Ermittlung einer Zustandsnote. Die Ergebnisse der Bauwerksprüfung sind eine wesentliche Grundlage für die weitere Erhaltung der Ingenieurbauwerke und ein vorausschauendes kosten- und erhaltungsoptimierendes Bauwerksmanagement. Hierfür ist die vollständige Kenntnis aller Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 und deren digitale Erfassung zwingende Voraussetzung.

Baulastträger können hierzu geeignete Ingenieurbüros, die BW-Prüfungen durchführen und sich darüber hinaus auf das Bauwerksmanagement spezialisiert haben, beauftragen.

Ziel des Bauwerksmanagements ist es, eine Übersicht über die Zustandsentwicklung zu erhalten, um daraus Erhaltungskonzepte und –kosten sowie ein effektives Kostenmanagement und Controlling für die Bauwerke ableiten zu können.

### **3 Grundlagen und Besonderheiten bei der Vergabe der Bauwerksprüfung**

#### **3.1 Werkvertragliche Grundlagen**

Die verantwortlichen Baulastträger können mit der Durchführung der erforderlichen Bauwerksprüfungen geeignete sachkundige Ingenieure beauftragen und zu diesem Zweck einen privatrechtlichen Werkvertrag schließen. Die oben bereits angesprochenen hoheitlichen Pflichten können nicht im Rahmen dieses Vertrages übertragen werden, sie verbleiben beim Baulastträger.

Daher sollte bei der Beauftragung des externen Bauwerksprüfungingenieurs besonders auf dessen Eignung geachtet werden, so dass eine erfolgreiche vollumfängliche Leistungserfüllung auch zu erwarten ist. Hierzu zählen die Auswahl eines geeigneten Ingenieurs, die Kontrolle der Leistungserbringung und die Angemessenheit sowie die Auskömmlichkeit der Vergütung.

### 3.2 Grundlagen für die Vergabe

Die Empfehlungen des VFIB beziehen sich nur auf die Vergabe der Bauwerksprüfung unterhalb des EU-Schwellenwertes (derzeit EUR 209.000 netto).

Bei einem Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes ist dem öffentlichen Auftraggeber kein formelles Vergabeverfahren vorgeschrieben.

Das wesentlichste Leistungsmerkmal der Bauwerksprüfung besteht in der ingenieurmäßigen Beurteilung der Auswirkungen von festgestellten Schäden und Mängeln auf das Bauwerk. Ebenso müssen aus den Prüfergebnissen Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden können. Dem trägt die DIN 1076 insofern Rechnung, als dass die Prüfung von einem sachkundigen Ingenieur durchgeführt werden muss. Die in die Vergabeunterlagen bzw. in die Aufforderung zur Angebotsabgabe aufzunehmenden Eignungskriterien sollten daher sorgfältig und am zu prüfenden Objekt orientiert ausgearbeitet werden.

Auftragsbezogen können neben dem Preis weitere Wertungskriterien von der Vergabestelle vorgegeben werden.

### 3.3 Anforderungen an den externen Bauwerksprüfer

Entsprechend DIN 1076, Pkt. 5.1 ist mit den Prüfungen *„ein sachkundiger Ingenieur zu betrauen, der auch die statischen und konstruktiven Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann. Ihm müssen je nach Art und Größe der zu prüfenden Bauwerke Hilfskräfte und entsprechendes Gerät zur Verfügung stehen.“*

Die RI-EBW-PRÜF empfiehlt die Beauftragung der vom VFIB weitergebildeten Ingenieure der Bauwerksprüfung. Als ein Qualifikationsnachweis dient das bundeseinheitliche, auf sechs Jahre befristet gültige VFIB-Zertifikat.

Die Liste der Anbieter von Bauwerksprüfungen sowie die Liste der Zertifikatsinhaber sind auf [www.vfib-ev.de](http://www.vfib-ev.de) veröffentlicht.

Darüber hinaus sollte der für die Leistungserbringung vorgesehene externe Bauwerksprüfer Referenzen über durchgeführte Prüfungen von vergleichbaren Bauwerken vorlegen können.

Bei besonderen Bauwerken sollten zusätzliche Erfahrungen (z. B. mit Holzbrücken, Schrägseilbrücken o. ä.) oder zusätzliche Qualifikationen (z. B. Schweißfachingenieur oder Sachkundiger Planer für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen nach ZTV-ING o. ä.) von der Vergabestelle gefordert werden.

### **4 Aufgaben der Vergabestelle und des Auftraggebers**

Als Vergabestelle wird der Straßenbaulastträger im Rahmen des Vergabeverfahrens bis zur Auftragserteilung bezeichnet. Ab Vertragsschluss fungiert der Straßenbaulastträger als Auftraggeber.

Bauwerksspezifische Prüfungsbedingungen (z. B. Vorgaben bzw. Einschränkungen der Prüfungszeit, feste Besichtigungseinrichtungen am oder im Bauwerk, besondere Anforderungen an die Zugangstechnik, Vorgaben bzw. Hinweise zur Verkehrssicherung an Straßen, Bahnanlagen oder Wasserstraßen) sind dem externen Bauwerksprüfer von der Vergabestelle mit Angebotsaufforderung bzw. in den Vergabeunterlagen bekannt zu geben. Dazu sind in der Anlage 1 „Liste der zu prüfenden Bauwerke“ (Teil VI) die zur Leistungsbeschreibung vorgesehenen Angaben zu machen.

Der Auftraggeber ist für die Prüfbarkeit der Ingenieurbauwerke verantwortlich. Hierzu zählen u. a. der Freischnitt des Bauwerks von Gehölzen, die Reinigung des Bauwerks von Schmutz, Bewuchs, Vogelkot u. ä., die Demontage von festen Abdeckungen (z. B. Vogeleinflugschutz, Lager, Fahrbahnübergangskonstruktionen (FÜK)) und das Öffnen oder der Abbau von Absperrvorrichtungen. Diese Leistungen können dem externen Bauwerksprüfer gegen eine entsprechende Vergütung übertragen werden.

### **5 Leistungsbeschreibung**

Der VFIB empfiehlt die Verwendung der Leistungsbeschreibungen für die Hauptprüfungen in Teil II und für die Einfachen Prüfungen in Teil III, um eine vergleichbare und einheitliche Vergabebasis für die Beteiligten zu schaffen. Für die Vergabe von Prüfpaketen steht außerdem jeweils die Anlage 1 „Liste der zu prüfenden Bauwerke“ als Excel-Datei auf der CD in Teil VI zur Verfügung.

### **6 Ermittlung des Zeitaufwandes für Grundleistungen**

Der VFIB empfiehlt, als Basis für die an den externen Bauwerksprüfer zu zahlende Vergütung den Zeitaufwand für die Grundleistungen der Bauwerksprüfung bauwerksflächenbezogen anhand der Formeln in Teil IV „Ermittlung des Zeitaufwandes für Grundleistungen“ zu berechnen. Darin sind alle Grundleistungen für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation der Bauwerksprüfung aus den Leistungsbeschreibungen (Teile II und III) enthalten, die durch den externen Bauwerksprüfer (inkl. Hilfskräfte/Assistenten) im Regelfall einer Bauwerksprüfung zu erbringen sind.

In der Aufwandsermittlung für die Grundleistungen (Teil IV) sind zudem enthalten:

- Aufwand für eine Besprechung beim Auftraggeber,
- 1 Stunde Fahrzeit (für den einfachen Weg) zum zu untersuchenden Bauwerk und
- die Zeiten für die Vorbereitung, Einholung und ggf. Vergabe von weiteren Leistungen (vgl. Kap. 8) durch den externen Bauwerksprüfer.

Die Formeln zur Errechnung des Aufwandes beinhalten u. a. Angaben zu Art und Zustand des zu prüfenden Bauwerks und berücksichtigen die Prüfungsart.

Als Hilfsmittel steht auf der beiliegenden CD im Teil VI die Anlage 7 „7\_Zeitaufwands- und Kostenzusammenstellung“ als Excel-Datei zur Verfügung. Sie enthält die Tabellen:

- **„Einzel-BW“**  
zur Zeitaufwandsermittlung für ein Einzel-Bauwerk,
- **„Zeitaufwand + Kosten Einzel-BW“**  
für die Zeitaufwands- und Kostenzusammenstellung für ein Einzel-Bauwerk,
- **„Prüfpaket“**  
zur Zeitaufwandsermittlung für ein Prüfpaket und
- **„Zeitaufwand + Kosten Prüfpaket“**  
für die Zeitaufwands- und Kostenzusammenstellung für ein Prüfpaket.

Der Zeitaufwand für die Grundleistungen wird als Kalkulationsgrundlage automatisch in die Tabellen „Zeitaufwand + Kosten Einzel-BW / Prüfpaket“ für ein Einzelbauwerk bzw. ein Prüfpaket übernommen. Beispiele und weitere Hinweise für die Anwendung der Excel-Formulare sind in Teil VI zu finden.

Bei der Vergabe von Prüfpaketen sollten durch die Vergabestelle folgende Sachverhalte berücksichtigt werden:

- Die Anzahl der zu prüfenden Bauwerke beträgt maximal 30 Stück
- Die räumliche Nähe der Bauwerke zueinander sollte vorhanden sein.

## 7 Kostenermittlung und Vergütung

### 7.1 Grundlagen

In dem mit dem externen Bauwerksprüfer zu schließenden Werkvertrag ist für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen die an den externen Bauwerksprüfer zu zahlende Vergütung festzulegen. Diese erfolgt nach den für Werkverträge einschlägigen Regelungen des BGB. Die HOAI findet keine Anwendung, da sie für die Bauwerksprüfung keine Regelungen enthält. Die Vergütung kann individuell gestaltet werden.

## **VFIB-Empfehlung**

zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Wenn und soweit Leistungen über die Grundleistungen hinaus, d. h. Besondere Leistungen, erbracht werden sollen und diese bereits bei Auftragserteilung vom Vertrag erfasst sind, sollte die Vergütung für diese Leistungen ebenfalls, jedoch getrennt von der für die Grundleistungen, geregelt werden.

### **7.2 Gesamtzeitaufwand der Bauwerksprüfung**

Der Gesamtzeitaufwand der Bauwerksprüfung setzt sich zusammen aus dem Aufwand für die Grundleistungen und dem Aufwand für ggf. zu erbringende Besondere Leistungen.

Der Zeitaufwand für die Besonderen Leistungen kann von der Vergabestelle geschätzt und dann ebenfalls in die „Zeitaufwands- und Kostenzusammenstellung“, Teil VI eingetragen werden. In diesem Fall ist eine Abrechnung nach Aufwand sinnvoll.

Alternativ kann der Zeitaufwand für die Besonderen Leistungen auch vom Bieter geschätzt und angeboten werden. In diesen Fällen kann diese Leistung pauschaliert oder nach Aufwand abgerechnet werden.

Ebenso ist es möglich, sich als Vergabestelle vom Bieter den Stundenaufwand für das Bauwerk sowohl für die Grund- als auch die bereits bekannten Besonderen Leistungen anbieten zu lassen und die Vergütung hierfür zu pauschalieren. In diesem Fall kann über den Teil IV zumindest die Höhe des angebotenen Grundaufwandes auf Angemessenheit überprüft werden.

### **7.3 Stundensätze**

Die Stundensätze für den Bauwerksprüfingenieur und die Assistenten werden bisher üblicherweise vom Ingenieurbüro angeboten. Alle notwendigen Maßnahmen des persönlichen Arbeitsschutzes, die zur vollständigen Leistungserbringung erforderlich sind, müssen in den Stundensätzen enthalten sein.

Alternativ empfiehlt der VFIB die Stundensätze der Bauwerksprüfung in Anlehnung an die Regelung für die Prüfengeure in der „Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)“ festzulegen. Als Grundlage hierfür kann der „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“, Anlage B verwendet werden ([www.tdl-online.de](http://www.tdl-online.de)). Die Angaben zu den Entgeltgruppen und Entwicklungsstufen sind im TV-L, Anlage B zu finden.

Der VFIB empfiehlt für den Bauwerksprüfingenieur einen Betrag von 1,5 v. H. der Entwicklungsstufe 5 der Entgeltgruppe E 12 und für die Assistenten einen Betrag von 1,5 v. H. der Entwicklungsstufe 5 der Entgeltgruppe E 9. Der jeweilige Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Daraus kann auch ein gemittelter Stundensatz der Bauwerksprüfung als Mittelwert aus den o. g. Entgeltgruppen gebildet werden. Der Stundensatz beinhaltet nicht die Umsatzsteuer.



## VFIB-Empfehlung

zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Die Stundensätze der ab 1. März 2016 gültigen Entgelttabelle des TV-L betragen zurzeit:

- für den Bauwerksprüfingenieur: 1,5 % von 4.969,13 € = 75 €/h und
- für die Assistenten: 1,5 % von 3.719,66 € = 58 €/h.

Falls die Stundensätze vom Ingenieurbüro angeboten werden, kann mit den o. g. Stundensätzen des TV-L die Auskömmlichkeit der Stundensätze beurteilt werden.

### 7.4 Prüfungen außerhalb der Regelarbeitszeit

Werden auf Anordnung des Auftraggebers oder der Verkehrsbehörde, der Bahn bzw. anderer Infrastrukturbetreiber Prüfungen außerhalb der regulären Arbeitszeit erforderlich (z. B. nachts oder an Sonn- und Feiertagen), so ist der hierauf entfallende Zeitaufwand in der Abrechnung gesondert nachzuweisen.

Im Ingenieurvertrag sollten hierfür Zuschläge vorgesehen und vereinbart werden.

Für die Vergütung dieser Zeiten empfiehlt der VFIB in Anlehnung an die Regelungen im „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“ folgende Zuschläge:

Prüfungszeit	Zuschlag
Prüfung tagsüber während der Regelarbeitszeit (Montag bis Freitag 6 bis 21 Uhr, Samstag 6 bis 13 Uhr)	0 %
Prüfung nachts zwischen 21 Uhr und 6 Uhr,	20 %
Prüfung an Samstagen zwischen 13 Uhr und 21 Uhr	20 %
Prüfung an Sonntagen einschließlich Nachtarbeit	25 %
Prüfung an Feiertagen einschließlich Nachtarbeit	35 %

### 7.5 Vergütung und Abrechnung

Als Grundlage zur Ermittlung der Vergütung empfiehlt der VFIB ebenfalls die Verwendung der in Kap. 6 bereits genannten Excel-Datei „7\_Zeitaufwands- und Kostenzusammenstellung“ (Teil VI, Anlage 7) mit den Tabellen:

- „Einzel-BW“ und „Zeitaufwand + Kosten Einzel-BW“ für Einzel-Bauwerke sowie
- „Prüfpaket“ und „Zeitaufwand + Kosten Prüfpaket“ für Prüfpakete.

Dies ist insbesondere bei einer späteren Abrechnung nach Aufwand sinnvoll.

## **VFIB-Empfehlung**

zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Im Rahmen des Ingenieurvertrages ist festzulegen, ob die Vergütung für die Grund- und Besonderen Leistungen insgesamt nach Aufwand oder als Pauschale erfolgt. Auch eine Kombination aus pauschaler Vergütung und Abrechnung nach Aufwand ist möglich.

Falls die Abrechnung nach Aufwand erfolgt und der Gesamtstundenaufwand dazu führt, dass um mehr als 10 % von der Auftragssumme abgewichen wird, ist vom Auftragnehmer (AN) eine entsprechende Begründung für die Abweichung zu liefern.

Sich im Laufe der Prüfung ergebende unvorhergesehene Leistungen sind auf Nachweis zu vergüten.

### **7.6 Weitere Leistungen**

Die Vergütung der weiteren Leistungen (vgl. Kap. 8) sollte getrennt von der für die Grund- und Besonderen Leistungen geregelt werden.

## **8 Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Bauwerksprüfung**

Bei Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 sind außer den Ingenieurleistungen in der Regel auch weitere, im Zusammenhang mit der Bauwerksprüfung stehende Leistungen (nachfolgend weitere Leistungen genannt) notwendig.

Zu diesen Leistungen zählen beispielsweise:

- Verkehrssicherungsleistungen jeglicher Art (z. B. an Straßen und Wegen, Gleistrassen oder Wasserstraßen) und
- Zugangstechnik (wie Untersichtgeräte, Hubsteiger, Seilbefahrungsgeräte).

Die weiteren Leistungen – soweit erforderlich – können direkt durch den Auftraggeber im Rahmen eines eigenen Auftrags an ein Unternehmen vergeben werden und dem externen Bauwerksprüfer zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall obliegt die Koordination der vom Auftraggeber beigestellten Leistungen dem externen Bauwerksprüfer.

Falls diese Leistungen über den Auftragnehmer beauftragt und abgerechnet werden, ist im Vertrag hierfür eine Vergütungsregelung für Leistungen Dritter vorzusehen.

Der externe Bauwerksprüfer kann für weitere Leistungen auch Nachunternehmer zur Leistungserbringung heranziehen.

## **VFIB-Empfehlung**

zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Die Kosten für weitere Leistungen (ggf. inkl. Betriebsstoffe) unterliegen dem Grundsatz der minimalen Kostenerzeugung und sind auf Nachweis gesondert in Rechnung zu stellen. Auf den eingereichten Rechnungen ist eindeutig der Bezug zu der jeweiligen Bauwerksprüfung zu vermerken. Wurden weitere Leistungen für mehrere Bauwerke verwendet, dann ist auf der zugehörigen Rechnung der je Bauwerk angefallene Kostenanteil anzugeben. Der Kostenanteil kann, falls nicht anderweitig ersichtlich, über den Quotienten Einsatzzeit am Bauwerk zur Gesamteinsatzzeit des Gerätes ermittelt werden.

Kosten Dritter, wie z. B. für Brücken im Bereich der Bahn, verkehrs- oder schifffahrtsrechtliche Anordnungen usw., werden auf Nachweis vergütet.

## **9 Vordrucke und Vertragsbedingungen**

Für die Vergabe und Vertragsabwicklung wurden die Vordrucke des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“ verwendet und auf die Belange der Vergabe von Bauwerksprüfungen angepasst.

Der VFIB empfiehlt dem Auftraggeber – falls es keine anderen Regelungen in den jeweiligen Haushaltsordnungen gibt – eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorzunehmen.

Ein entsprechender Vordruck ist im Teil VI als Anlage 10 enthalten.

Die für die Bauwerksprüfung im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder geltenden Regelwerke sind im Teil V – Technische Regelwerke und Richtlinien enthalten. Es wird auch allen anderen mit Bauwerksprüfungen befassten Baulastträgern empfohlen, diese Regelungen vertraglich zu vereinbaren.

## **10 Erfahrungen und Anregungen**

Um die „Empfehlungen zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“ weiter optimieren zu können, bittet der VFIB Erfahrungen und Anregungen an das Funktionspostfach

[empfehlung@vfib-ev.de](mailto:empfehlung@vfib-ev.de)

zu senden.